



GEMEINDE NEUFAHRN

BEI FREISING

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: Bau/144/2015

Sachgebiet Bauamt	Sachbearbeiter Zue, Christian	Datum: 23.09.2015
----------------------	----------------------------------	----------------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Status
Flughafen-, Planungs- und Bauausschuss	09.11.2015		öffentlich

22. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 122 "NOVA Neufahrn auf dem ehemaligen AVON Gelände"; Würdigung Stellungnahme Bayerisches Landesamt f. Denkmalpflege

Sachverhalt:

Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege vom 17.07.2015

wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bodendenkmalflegerische Belange:

Mit der Erteilung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 DSchG (sog. Grabungserlaubnis) zu o. g. Maßnahme besteht unter Beachtung der nachstehend formulierten fachlichen Anforderungen von Seiten der Bodendenkmalpflege Einverständnis.

Wir bitten weiterhin um eine Zustellung des Bescheids per E-Mail

(Kornelia.Gloeckner@blfd.bayern.de). Die folgenden Formulierungsanregungen berücksichtigen die denkmalfachlichen Belange:

Der Antragsteller erhält die Erlaubnis zur Ausführung von Erdarbeiten im Zuge des Vorhabens. Für die Durchführung der gesamten Maßnahme werden die nachstehenden Auflage und Hinweise festgesetzt. Die Erlaubnis erstreckt sich auf nachstehende Fl. Nr. 926 der Gmkg. Neufahrn. Grundlage ist der vom Antragsteller vorgelegte Planentwurf.

In diesem Bereich sind Bodendenkmäler zu vermuten bzw. den Umständen nach anzunehmen. Mehrere Bodendenkmäler liegen im Umkreis des Vorhabens: **Nr. 1-7635-0071 „Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“, Nr. 1-7635-0048 „Siedlung der Bronzezeit sowie Bestattungsplatz der Hallstattzeit“, Nr. 1-7635-0241 „Siedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung sowie Siedlung der römischen Kaiserzeit“ und Nr. 1-7635-0077 „Herrenhof der Hallstattzeit“.**

Daher ist es notwendig, die Maßnahme bodendenkmalfachlich vorzubereiten, zu begleiten und ggf. eine Ausgrabung, Bergung und Dokumentation durchzuführen.

Bei frühzeitiger Terminabstimmung und Verfügbarkeit kann die fachlich qualifizierte Begleitung bis zum Denkmalnachweis (Schritt 1) durch einen Mitarbeiter des BLfD in Aussicht gestellt werden.

In Umsetzung des verfassungsrechtlichen Auftrags zum Schutz des kulturellen Erbes (Art. 3 Abs. 2, Art. 141 Abs. 1 Satz 4, Abs. 2 der Bayerischen Verfassung) wird Ihnen die Erlaubnis nach Art. 7 DSchG erteilt. Sie wird für die Durchführung der gesamten Maßnahme mit Auflagen und Hinweisen (s. Art. 36 BayVwVfG) versehen.

Die Erlaubnis wird mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Der Abtrag des Oberbodens darf nur unter Aufsicht einer wissenschaftlichen bzw. im Bereich archäologischer Grabungstechnik qualifizierten Fachkraft durchgeführt werden.
2. Festgestellte Bodendenkmäler sind dem BLfD und der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen und tachymetrisch einzumessen. Aufmaß und Kurzbericht sind dem BLfD unverzüglich vorzulegen.
3. Bodendenkmäler sind vorgabenkonform bis zur bauseitig benötigten Tiefe archäologisch auszugraben sowie fotografisch und zeichnerisch zu dokumentieren und zu beschreiben.
4. Dokumentation, Funde und Grabungsbericht sind innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Arbeiten vor Ort der Unteren Denkmalschutzbehörde und im Original dem BLfD vollständig zur fachlichen Prüfung und Archivierung
5. Die denkmalfachlichen Arbeiten sind von einer fachlich qualifizierten Firma durchzuführen.
6. Der Beginn der Maßnahme sowie die beauftragte Fachfirma unter Angabe des Firmennamens und der wissenschaftlichen Grabungsleitung sind bis spätestens sieben Kalendertage vor Beginn der Grabungsarbeiten der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem BLfD anzuzeigen.

Hinweise:

- Grundlage der fachtechnischen Arbeiten sind die aktuellen Vorgaben zur Dokumentation archäologischer Ausgrabungen in Bayern sowie die aktuellen Vorgaben zur Fundbehandlung auf archäologischen Ausgrabungen

(http://www.blfd.bayern.de/medien/dokuvorgaben_05_2012.pdf und http://www.blfd.bayern.de/medien/fundvorgaben_05_2012.pdf).

- Die zweistufige Vorgehensweise (Schritt 1: Oberbodenabtrag, Schritt 2: Qualifizierte Ausgrabung) richtet sich nach der denkmalfachlichen Leistungsbeschreibung, die in Schriftform beim BLfD (Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Bodendenkmalpflege, Referat BI, Hofgarten 4, 80539 München) angefordert werden kann.

- Die Qualifikationen der archäologischen Fachfirma und ihrer Mitarbeiter sind der Unteren Denkmalschutzbehörde nachzuweisen.

- Das BLfD benennt qualifizierte Firmen auf schriftliche Anfrage (Email to Kornelia.Gloeckner@blfd.bayern.de).

- Die Auftragsvergabe an eine bodendenkmalfachlich nicht hinreichend qualifizierte Firma kann zur Einstellung der Arbeiten durch die Untere Denkmalschutzbehörde führen.

- Bei der Ausgrabung geborgene Funde stellen trotz der Bergung einen Teil des denkmalfachlich wie -rechtlich einheitlichen Bodendenkmals dar und sind deshalb dauerhaft zu erhalten.

- Anwartschaft- und Eigentumsrechte an etwaigen Funden sind in § 984 BGB geregelt.

- Für die fachgerechte Ausgrabung und Dokumentation von Bodendenkmälern muss ausreichend Zeit zur Verfügung stehen, so dass fachlich nicht zu beanstandende Fundbergungen und Befunddokumentationen möglich sind.

Die Verkehrssicherungspflicht in den von der Maßnahme betroffenen Flächen obliegt während der gesamten Dauer dem Bauherrn.

- Der Erlaubnisinhaber haftet für alle durch die Ausnutzung der Erlaubnis, insbesondere für die durch die Grabung entstehenden Schäden, insbesondere für solche, die dem Grundstückseigentümer oder anderen Personen bei der Durchführung der Grabung oder sonst im Zusammenhang mit dem Gebrauch der Erlaubnis entstehen. Er ist für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich.

- Die zeitlichen und finanziellen Aufwendungen gehen zu Lasten des Erlaubnisinhabers.

- Die bauseitigen Erdarbeiten können nach Abschluss der bodendenkmalfachlichen Arbeiten vor Ort fortgesetzt werden.

- Die Erfüllung der Nebenbestimmungen dieser Erlaubnis wird durch eine schriftliche Freigabebestätigung der Denkmalfachbehörde (BLfD) für die bodendenkmalfachlich untersuchte Fläche gegenüber der Unteren Denkmalschutzbehörde nachgewiesen.

Würdigungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der für Bodeneingriffe notwendige Antrag auf Erlaubniserteilung wird dem Landesamt für Denkmalpflege im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zugeleitet.

Es wird vorgeschlagen in den Festsetzungen des Bebauungsplanes folgenden Hinweis zu ergänzen:

„Da im Planungsgebiet Bodendenkmäler zu vermuten sind, ist für Bodeneingriffe jeder Art eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 DSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.“

Diskussionsverlauf:

Finanzielle Auswirkungen:

Beschlussvorschlag:

Der Flughafen-, Planungs- und Bauausschuss beschließt, die Würdigung entsprechend dem Sachvortrag.

Der Bebauungsplan Nr. 122 „NOVA Neufahrn auf dem ehemaligen AVON Areal“ wird entsprechend ergänzt.

Beratungsergebnis:

Abstimmungs- Ergebnis	:	zugestimmt	abgelehnt	lt. Beschlussvor- schlag	Abweich. Beschluss (Rücks.)